

## per Einschreiben

Jürgen Kremser  
Bottenhorner Weg 40  
60489 Frankfurt

Frankfurt, den 18.06.2011

An den Magistrat der Stadt Frankfurt  
- Untere Naturschutzbehörde -  
z. Hd. Fritz Küsters  
z. Hd. Frank Albrecht  
Galvanistr. 28  
60486 Frankfurt

### Ihre Postzustellungsurkunde vom 30.05.2011

Sehr geehrter Herr Albrecht, sehr geehrter Herr Küsters,

gegen Ihre Abrißverfügung mit Zwangsgeld vom 30.05.2011 lege ich hiermit **Widerspruch** ein und begründe diesen wie folgt:

1.) Der Zaun ist zur Vermeidung der Beschädigung meiner Bäume durch Vandalismus erforderlich. Gemäß § 2 Abs. 2 der LSVO dient diese u. a. dem Schutz und der Förderung der Streuobstbestände. Zu diesem Schutz ist auch die Einzäunung erforderlich, da ansonsten durch Vandalismus alle Bäume zerstört werden. Dies ergibt sich auch aus der Anregung des Ortsbeirats OA 1195 vom 14.09.2010 mit dem Hinweis, daß Ihre gelben Absperrbänder „lächerlich“ seien. Vgl. auch OA 738 vom 22.09.2008.

2.) Das Regierungspräsidium Darmstadt hat mir mit Schreiben vom 22.12.2000 in dem Verfahren 4 N 3364/00 am VGH zugesichert, daß ich meine Obstbäume genehmigungsfrei einzäunen darf: „In diesem Zusammenhang ist zu beachten, daß die Einrichtung ortsüblicher Einfriedungen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung ebenfalls von der Genehmigungspflicht ausgenommen ist.“

Das Schreiben von Frau Eising können Sie in der Akte der Verfahrens 8 L 3814/09.F nachlesen oder im Internet unter:

[http://gruenguertel.kremser.info/wp-content/uploads/RP-Darmstadt\\_Eising.pdf](http://gruenguertel.kremser.info/wp-content/uploads/RP-Darmstadt_Eising.pdf)

Sie können nicht eine Zusage der Oberen Naturschutzbehörde nur deswegen zurücknehmen, weil inzwischen der Widerspruchsbescheid nicht mehr von der Oberen Naturschutzbehörde, sondern vom Rechtsamt der Stadt Frankfurt erstellt wird.

3.) Die Einfriedung für Obstbäume ist nach § 13 HENatG Abs. 3 Ziffer 7 zulässig.

4.) Die Einfriedung ist zum Schutz vor Kontaminierung meines Grundstücks durch Abladen von Schutt erforderlich.

5.) Ich bestreite, daß die LSVO rechtlich einwandfrei und demokratisch zustande gekommen ist.

6.) Im übrigen verweise ich auf alle Argumente in dem Verfahren 8 K 748/10.F(2), die ich auf Bitten des Gerichts am 11.05.2010 zurückgenommen habe. Diesen Schriftsatz können Sie nachlesen unter:

<http://gruenguertel.kremser.info/wp-content/uploads/VwG100330c.pdf>